

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 200-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.564

Eingereicht am: 06.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Mentha (Liebefeld, SP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 179/2019 vom 20. Februar 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Armutsprävention bei Rentnerinnen und Rentnern: Steuererleichterung für IV- und AHV-Rentnerinnen und -Rentner

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit IV- und AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit oder ohne Ergänzungsleistungen (EL) nach dem Abzug der Steuerrechnungen ein Einkommen haben, das den Betrag in der Höhe der für Ergänzungsleistungen anerkannten Ausgaben nicht unterschreitet. Wird diese Grenze unterschritten, reduziert sich die Steuerrechnung um diesen Betrag.

Begründung:

IV- und AHV-Rentnerinnen und -Rentner kommen teilweise wegen Steuerrechnungen unter Druck. Es kommt zu Betreibungen, weil sie die Steuerrechnungen nicht bezahlen können. Diese Betreibungen, die nach geltendem Gesetz rechtlich in Gang gesetzt werden müssen, verursachen unnötigen Aufwand und Kosten für Behörden und Betroffene. Erlassgesuche werden oft und in den letzten Jahren fast immer abgelehnt. Die Bewilligungspraxis betreffend die Erlassgesuche stützt sich auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dies ist aber für viele Rentnerinnen und Rentner nicht gerecht, weil sie am Rande des Existenzminimums leben. Da die Renten und die EL nicht pfändbar sind, führen die Betreibungen zu Verlustscheinen. Dies wiederum

löst einen bürokratischen Leerlauf aus und treibt zwar die Kosten in die Höhe, generiert aber kein Einkommen. Diese kantonale Praxis widerspricht der Bundesverfassung, die eine deutliche Sprache spricht: «Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken» (BV Art. 112 Abs. 2 Bst. b).

Punkto steuerbaren Einkommens gibt es ein Ungleichgewicht zwischen Personen, die EL beziehen, und Personen, die keine EL beziehen. Kommt eine lebenslang berufstätige Person (oder ein Paar) mit IV- und BVG- oder AHV- und BVG-Rente knapp nicht in das EL-Budget, bleibt ihr nach Bezahlung der Steuern deutlich weniger Geld als einer Person mit EL-Bezug, die unter Umständen viel weniger Beiträge bezahlt hat.

EL sind für ein menschenwürdiges Leben der Menschen mit einer Behinderung und im Alter vorgesehen. Es darf nicht sein, dass Personen, die keine EL beziehen, hier benachteiligt werden und aufgrund der Steuerlast unter der EL-Grenze leben müssen. Es ist nötig, dass hier ein gerechtes System zur Anwendung kommt.

Gerechtigkeit kann hergestellt werden, indem Rentnerinnen und Rentnern mit oder ohne EL nach Abzug der Steuerrechnungen von IV und AHV (und BVG) mindestens so viel Geld zur Verfügung steht wie der Betrag in der Höhe der von der EL anerkannten Ausgaben.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG¹; SR 831.30) sorgt mit Ergänzungsleistungen für die Deckung des Existenzbedarfs. Ergänzungsleistungen sollen garantieren, dass die minimalen Lebenskosten gedeckt sind, falls die AHV- oder IV-Rente, die Pensionskassenbeiträge sowie eine allfällige 3. Säule finanziell nicht ausreichen.

Die Motionäre weisen darauf hin, dass bei Personen mit Renteneinkommen die geschuldeten Steuern dazu führen können, dass das verfügbare Einkommen nicht mehr ausreicht, um die minimalen Lebenshaltungskosten (anerkannte Ausgaben nach Art. 10 ELG) zu decken. In diesen Fällen soll die geschuldete Steuer entsprechend gekürzt werden.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen, die Steuerbelastung bei rentenberechtigten Personen zu reduzieren, wenn das verfügbare Einkommen andernfalls nicht ausreicht, um die minimalen Lebenshaltungskosten zu decken. Das bernische Steuergesetz kennt allerdings bereits einen Abzug mit dieser Zielrichtung. Der „Abzug für Personen mit bescheidenem Einkommen“ wird gewährt, wenn das steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des Vermögens weniger als 15'000 Franken beträgt. Bei verheirateten Personen liegt die Grenze bei 20'000 Franken. Für jedes Kind, für welches der Kinderabzug zulässig ist, wird der zusätzliche Abzug erhöht (Art. 40 Abs. 6 und 7 des Steuergesetzes; BSG 661.11).

Gegenüber der vorgeschlagenen Kürzung der geschuldeten Steuer hat der bestehende Abzug für bescheidene Einkommen zwei wesentliche Vorteile:

1. Mit dem zusätzlichen Abzug für bescheidene Einkommen kann erreicht werden, dass bei allen Personengruppen mit tiefem Einkommen – und nicht nur bei rentenberechtigten Personen – die geschuldete Steuer angemessen reduziert wird, wenn die Steuern sonst zu einer

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051695/index.html>

- unverhältnismässigen Belastung werden. Ein spezifischer Abzug nur gerade für Personen mit Renteneinkommen würde das verfassungsmässige Gebot der Gleichbehandlung missachten.
2. Den Kantonen ist es gestattet, Sozialabzüge selber zu bestimmen. Die Sozialabzüge führen – wie andere Abzüge – zu einer Reduktion des steuerbaren Einkommens und damit zu einer Reduktion der geschuldeten Steuern. Den Kantonen nicht gestattet sind Abzüge vom geschuldeten Steuerbetrag. Die Einführung eines solchen Abzugs würde gegen Bundesrecht² verstossen und würde einer gerichtlichen Beurteilung nicht standhalten³.

Nach Auffassung der Regierung genügt die geltende Ordnung, um Personen mit bescheidenem Einkommen zu entlasten. Auf die Einführung eines – harmonisierungsrechtlich unzulässigen – Abzugs vom Steuerbetrag, der gleichzeitig zu einer Benachteiligung von Personen ohne Renteneinkommen führen würde, ist deshalb zu verzichten.

Hinzu kommen wesentliche praktische Überlegungen zu den konkret vorgeschlagenen Modalitäten eines neuen Abzugs: Wollte man einen neuen Abzug an der Differenz zwischen verfügbarem Einkommen und minimalen Lebenshaltungskosten ausrichten, müsste die Steuerverwaltung im Rahmen der Veranlagung neu nebst dem steuerbaren Einkommen auch die Höhe der von der EL anerkannten Ausgaben und das „verfügbare Einkommen“ ermitteln. Da die anerkannten Ausgaben in der EL kein fixer Betrag sind, sondern individuell berechnet werden, müssten die steuerpflichtigen Personen gegenüber der Steuerbehörde zusätzliche Informationen deklarieren (Mietzins etc.), die normalerweise nur bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen benötigt werden. Deklaration und Veranlagung würden dadurch unverhältnismässig verkompliziert, so dass auch deshalb auf die Einführung eines solchen Abzugs verzichtet werden sollte.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

² Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14)

³ REICH / VON AH / BRAWAND in: Zweifel / Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 3. Auflage, Art. 9 N 63a.